Schulordnung
für die Städtische Musikschule Schwelm
vom 26.11.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung vom 26.11.2026 folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Schwelm beschlossen:

§ 1 Rechtsform und rechtliche Vertretung der Musikschule

Die Städtische Musikschule Schwelm ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Schwelm. Ihre rechtliche Vertretung regelt sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 28.06.1996 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben

1. Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die Begabungen bei Musikinteressenten jeden Alters erschließen und fördern. Dabei findet die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren besondere Berücksichtigung.

2. Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Baby - Klassen – die Rasselbande, Musikalische Krabbelstube, die Rhythmisch-musikalische Früherziehung (RMFE, EMU) und die Grundausbildung (GAB) für Kinder in der Vor- und Grundstufe sowie die instrumentale Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Das Musizieren in Sing- und Spielkreisen, Ensembles oder in Orchestern sowie die Teilnahme an Jazz-, Rock- und Popunterricht, an der

allgemeinen Musiklehre und an der Gehörbildung ist auch ohne Instrumentalunterricht an der Städtischen Musikschule in der Unter-, Mittel- und Oberstufe möglich.

§ 3 Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen in folgenden Stufen:

1. Vor- und Grundstufe

- Musikalische Krabbelstube
  für 2- und 3-jährige Kinder in Begleitung eines Erwachsenen

- Rhythmisch-musikalische Früherziehung (RMFE, EMU)
  für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum 6. Lebensjahr

- Baby - Klassen – Die Rasselbande für Kinder ab 6 Monate bis 2 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen

2. Unter-, Mittel- und Oberstufe
   Instrumental- und Vokalunterricht

- Gruppenunterricht ab 2 Personen
  Dauer: unbegrenzt
- Einzelunterricht
  Dauer: unbegrenzt
- Ensembleunterricht
  Dauer unbegrenzt
- Sonderpädagogischer Unterricht
  Gruppen-, Einzel- und Ensembleunterricht
  Dauer: unbegrenzt

3. Projektunterricht

- zeitlich befristete Unterrichtsprojekte

§ 4 Unterrichtsordnung

1. Das Unterrichtsjahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen in der Stadt Schwelm gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

2. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt:

in der Musikalischen Krabbelstube und der Rasselbande
1 Unterrichtsstunde (45 Minuten)

in der RMFE, EMU
1 Unterrichtsstunde (45 Minuten)

im Gruppenunterricht
1 Unterrichtsstunde (30 oder 45 Minuten)

im Einzelunterricht
1 Unterrichtsstunde (30 oder 45 Minuten)

im Ensembleunterricht
1 Unterrichtsstunde (45, 60, 90 Minuten)

§ 5 Aufrechterhaltung der Ordnung

1. Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse beschränkt Geschäftsfähiger oder Geschäftsunfähiger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung müssen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter entschuldigen.

2. Die Schülerinnen und Schüler müssen die für sie geltenden Bestimmungen dieser Schulordnung und die Weisung der Schulleitung oder der beauftragten Lehr-

kräfte beachten. Sie dürfen durch ihr Verhalten nicht die Ausbildungsziele der Musikschule gefährden.

3. Verstöße, insbesondere Disziplinlosigkeit und Nichtzahlung der Gebühren, können durch folgende Maßnahmen geahndet werden (ohne Bindung an die Reihenfolge): Verwarnung durch die Musikschulleitung, bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen unter schriftlicher Mitteilung an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Verweisung von der Schule durch die Schulleitung.

§ 6 Veranstaltungen

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.

§ 7 Lernmittel

1. Lernmittel (Instrumente, Noten) sind von den Schülerinnen und Schülern zu beschaffen. Die Musikschule stellt den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente zeitweise gebührenpflichtig zur Verfügung. An die Lehrkräfte der Ensembles der Musikschule und der allgemeinbildenden Schulen können Instrumente für den Musikunterricht gebührenfrei überlassen werden. Die Schulleitung legt den Überlassungszeitraum fest.

2. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Wartung und Unterhaltung der zur Verfügung gestellten Instrumente werden von der Musikschule veranlasst.

4. Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule, bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen die

gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe der Instrumente verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und den Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Teilnahmebescheinigungen

Über die Teilnahme am Unterricht kann die Musikschule Bescheinigungen ausstellen.

§ 9 Gebühren

Die Unterrichtsgebühren sowie die Gebühren für die zur Verfügung gestellten Instrumente sind in einer besonderen Gebührensatzung geregelt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Gebührenermäßigungen.

§ 10 Anmeldungen, Einschulungen

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Der Unterrichtsbeginn wird schriftlich mitgeteilt.

2. Einschulungen erfolgen immer zum 1. des Monats. Einschulungen zum JeKits-Unterricht erfolgen ausschließlich zum 01.08. des aktuellen Jahres. Die Schulleitung kann Ausnahmeregelungen zulassen.

§ 11 Abmeldungen

1. Grundsätzlich können Abmeldungen nur zum 30. April, 31. August und 31. Dezember mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Abmeldungen vom JeKits-Unterricht

sind nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Schulleitung kann Ausnahmeregelungen zulassen.

2. Abmeldungen wegen langandauernder Krankheit – gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung – und bei Wegzug sind nicht terminlich gebunden.

3. Alle Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

§ 12 Versicherungsschutz

Die Stadt Schwelm als Trägerin der Musikschule hat für die Schülerinnen und Schüler der Musikschule eine Unfall- und eine Sachversicherung abgeschlossen. Ein Anspruch auf Schadensausgleichsleistungen seitens der Stadt Schwelm besteht jedoch nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungsverträge und nur dann, wenn keine Leistungsverpflichtungen anderer Versicherungsträger bestehen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 31.12.2026 außer Kraft.